

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

REISEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung

Dr. Felicitas v. Aretin bietet als Reiseveranstalter mit der Reiseanmeldung dem/der Teilnehmer*in den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung erfolgt per E-Mail an kloster@wagemut-salon.de. Die zugrunde liegenden Beschreibungen der Reiseleistungen des dargestellten Angebots stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar. Wirksam abgeschlossen wird dieser Vertrag durch die Annahmeerklärung seitens von Dr. Felicitas v. Aretin. Nach Vertragsabschluss und rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der/die Teilnehmer/in eine schriftliche Reisebestätigung/Rechnung für die Reise.

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

2. Leistungen, Leistungsänderungen sowie Rücktritt der DGAUM vor Reisebeginn

Allein maßgeblich für die vom Veranstalter geschuldete Leistung ist die Leistungsbeschreibung und der Inhalt der Reisebestätigung. Unberührt bleiben mit dem/der Teilnehmer/in wirksam getroffene zusätzliche Vereinbarungen.

Die Reiseveranstalterin kann andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig ändern, wenn die Änderung unerheblich ist. Die Reiseveranstalterin hat den/die Teilnehmer/in vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Wenn die Reiseveranstalterin die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen ([Artikel 250 § 3 Nummer 1](#) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des/der Teilnehmer/in, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann, dann kann die Reiseveranstalterin die Vertragsänderung nicht einseitig vornehmen. Sie kann dem/der Teilnehmer/in jedoch vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der/die Teilnehmer/in innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist

1. das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder
2. ihren/seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Die Reiseveranstalterin kann dem/der Teilnehmer/in wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Sie hat den/die Teilnehmer/in nach Maßgabe des [Artikels 250 § 10](#) des [Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche](#) zu informieren. Nach dem Ablauf der von der Reiseveranstalterin bestimmten Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen.

Die Reiseveranstalterin kann in folgenden Fällen vor Reisebeginn von dem Vertrag zurücktreten:

1. für die Reise haben sich weniger Personen als die in dem Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat die Reiseveranstalterin spätestens innerhalb der folgenden Fristen zu erklären:
 - a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
 - b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
 - c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,

2. die Reiseveranstalterin ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn diese nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (zum Beispiel Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Anschläge). Ein Rücktritt ist vor Fälligkeit des Reiserestpreises von der Reiseveranstalterin gegenüber dem Teilnehmer zu erklären.

Im Falle eines Rücktritts wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl kann die Reiseveranstalterin nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie

- (a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vereinbarten Reisebeginn dem/der Teilnehmer/in spätestens die Rücktrittserklärung zugeworfen sein muss, angegeben hat, und
(b) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

Wird die Reise wegen des Rücktritts nicht durchgeführt, wird die geleistete Zahlung unverzüglich zurückerstattet.

3. Zahlung des Preises und Aushändigung der Reiseunterlagen

Die Anzahlung beträgt 20 % des Reisepreises. Der Anzahlungsbetrag und Zahlungstermin ist in der Reisebestätigung/Rechnung der gebuchten Reise ersichtlich.

Der Restbetrag ist bis vier Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig. Die Teilnehmer erhalten rechtzeitig vor Reisebeginn die nötigen Reiseunterlagen.

4. Preiserhöhung und Senkung des Reisepreises

Die Reiseveranstalterin kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Die Reiseveranstalterin wird den Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen.

Der/die Teilnehmer/in an der Reise kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Reiseveranstalterin führt. Hat der/die Teilnehmer/in mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der Reiseveranstalterin zu erstatten. Die Reiseveranstalterin darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Sie hat dem/der Teilnehmer/in auf deren/dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Übersteigt die im Vertrag vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann die Reiseveranstalterin diese nicht einseitig vornehmen. Sie kann jedoch dem/der Teilnehmer/in – nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn - eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der/die Teilnehmer/in innerhalb einer von der Reiseveranstalterin bestimmten angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder ihren/ seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Die Reiseveranstalterin kann der dem/der Teilnehmer/in einem Angebot zu einer Preiserhöhung wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Die Reiseveranstalterin hat den/die Teilnehmer/in nach Maßgabe des [Artikels 250 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche](#) zu informieren. Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

5. Rücktritt durch den/die Teilnehmer/in vor Reisebeginn (Stornokosten) und Umbuchung

Der/die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise durch eine schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Reiseveranstalterin zurücktreten. Tritt der/die Teilnehmer/in vom Vertrag zurück, so verliert die Reiseveranstalterin den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Die Reiseveranstalterin kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von der Reiseveranstalterin zu vertreten ist oder unvermeidbare außergewöhnliche Umstände (vgl. Ziffer 2) vorliegen. Die Höhe dieser Entschädigung bemisst sich wie folgt:

- (a) bis 30 Tage, vor Reiseantritt 10 %,
- (b) bis 10 Tage vor Reiseantritt 50 %,

- (c) bis 3 Tage vor Reiseantritt 60 %,
- (d) bis Anreisetag und No Show 100% des Gesamtreisepreises.

Dem/der Teilnehmer/in bleibt die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der Reiseveranstalterin durch die Stornierung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die oben genannten Pauschalen.

Auf Umbuchungen (z.B. Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Beförderungsart, der Unterkunft, o.ä.) besteht kein Anspruch.

Eine Umbuchung ist nur auf Anfrage und gegen eine Bearbeitungsgebühr von 30,- € möglich.

Der/Die Teilnehmer/in kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner/ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der Reiseveranstalterin nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

Die Reiseveranstalterin kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Teilnehmer der Reiseveranstalterin als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Die Reiseveranstalterin darf eine Erstattung von Mehrkosten fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihr tatsächlich entstanden sind.

Die Reiseveranstalterin hat der Teilnehmerin/dem Teilnehmer einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Bei nicht in Anspruch genommenen ordnungsgemäß angebotenen Leistungen wegen vorzeitiger Rückreise oder sonstigen zwingenden Gründen, wird sich die Reiseveranstalterin bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Die Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Kündigung durch die Reiseveranstalterin aus Gründen im Verhalten des /der Teilnehmer/in

Die Reiseveranstalterin kann nach dem Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist. Trotz der Kündigung behält die Reiseveranstalterin den Anspruch auf den vollen Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus der anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von ihren Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Rechte des/der Teilnehmer/in bei Leistungsstörungen und Mitwirkungspflichten des/der Teilnehmers/in

Ist die Reise mangelhaft, kann der/die Teilnehmer/in bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

1. Abhilfe verlangen,
2. selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,
4. Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen,
5. bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge des Mangels den Vertrag kündigen,
6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises ergebenden Rechte geltend machen und
7. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet, seine/ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Besteht eine örtliche Reiseleitung nicht, ist das Abhilfeverlangen an die Reiseveranstalterin direkt zu richten.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Reiseveranstalterin innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Die Kündigung ist an keine Form gebunden. Im Interesse des/der Teilnehmer/in wird zur Beweissicherung die Schriftform empfohlen. Dasselbe gilt, wenn dem/der Teilnehmer/in die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der Reiseveranstalterin erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Reiseveranstalterin verweigert wird, wenn sofortige Abhilfe notwendig ist oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des /der Teilnehmer/in gerechtfertigt ist.

9. Haftung

Die Reiseveranstalterin haftet für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl der Führungen sowie die Richtigkeit der Reisebeschreibungen. Ihre Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird und nicht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Teilnehmer/in vertraut hat und vertrauen darf. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. Soweit für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Abkommen oder hierauf beruhende gesetzliche Vorschriften gelten, auf Grund derer ein Schadenersatzanspruch nur unter besonderen Voraussetzungen entsteht, geltend gemacht werden kann oder ausgeschlossen ist, kann auch die Reiseveranstalterin sich gegenüber dem/der Teilnehmer/in hierauf berufen.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Die Verjährung ist bei Verhandlungen über den Anspruch gehemmt, bis der/die Teilnehmer/in oder Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

11. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

Die Reiseveranstalterin steht dafür ein, dass Teilnehmer, die Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft sind, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichtet werden. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Die Reiseveranstalterin haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der/die Teilnehmer/in die Reiseveranstalterin mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von der Reiseveranstalterin zu vertreten ist. Der/die Teilnehmer/in ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten der Zoll- und Devisenvorschriften. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu dessen/deren Lasten. Dies gilt nicht, wenn der/die Teilnehmer/in durch die Reiseveranstalterin schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch unterrichtet wurde. Der/die Teilnehmer/in sollte sich zusätzlich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Informationspflichten der Reiseveranstalterin.

13. Gültigkeit

Diese allgemeinen Bedingungen erkennt jede/r Teilnehmer/in als Bestandteil des Reisevertrages an. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Reisevertrages zur Folge.

80638 München
Tel.: +49 (0) 171 861 61 05
E-Mail: kloster@wagemut-salon.de
www.aretin.info
Stand: 01.01.2023